

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 47

Thema dieser Ausgabe:

- **Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG)**

Thomas Allemann, dipl. wirtschaftsprüfer

lange gasse 4 4052 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch

Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

Einleitung

Als Folge der Finanzmarktkrise von 2008 wurde beschlossen, den ausserbörslichen Derivatehandel sicherer bzw. transparenter zu gestalten. Davon abgeleitet ist das Finanzmarktinfrastrukturgesetz am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Dieses ist für die Geschäftsjahre beginnend ab 1. Januar 2017 anzuwenden. Dieses Gesetz regelt die Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen sowie die Verhaltenspflichten der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer beim Effekten- und Derivatehandel. **Nicht vom FinfraG erfasst werden:** Wertpapiere, Fondsanlagen, Geldmarktinstrumente, Strukturierte Produkte, Securities Lending & Borrowing. Falls Sie nicht sicher sind, ob ein Finanzinstrument unter das FinfraG fällt oder nicht, konsultieren Sie das Gesetz bzw. die Verordnung oder nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Bestimmt fragen Sie sich nun, warum wir dieses Thema gewählt haben, da Sie sich bei Ihrer bisherigen Tätigkeit vermutlich nicht mit dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz befasst haben. Dieses Gesetz wird jedoch die meisten von uns betreffen, da **gemäss Gesetz alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmen dem FinfraG** (Art. 77 Abs. 1 FinfraV) **unterliegen**. Dies schliesst auch im Handelsregister eingetragene Einzelfirmen ein.



Art der Gegenpartei

Das Gesetz unterscheidet zwischen einer finanziellen und einer nichtfinanziellen Gegenpartei. Bei der ersten Gruppe handelt es sich um Gegenparteien, welche im Finanzmarkt professionell tätig sind, wie bspw. Banken, Effekthändler, Fondsleitungen etc. Die nichtfinanziellen Gegenparteien ihrerseits werden unterteilt in grosse und kleine nichtfinanziellen Gegenparteien. In der vorliegenden Consulting Point Ausgabe wollen wir uns auf die kleinen nichtfinanziellen Gegenparteien -nachfolgend als NFG- bezeichnen- beschränken, weil der grösste Teil unserer Leser bzw. der betreffenden Unternehmen in diese Kategorie gehören dürften.

Definition der kleinen nichtfinanziellen Gegenparteien (NFG-)

Als NFG- gelten Unternehmen, welche die nachfolgenden Schwellenwerte **nicht überschreiten**:

- Kreditderivate: CHF 1.1 Milliarden
- Aktienderivate: CHF 1.1 Milliarden
- Zinsderivate: CHF 3.3 Milliarden
- Devisenderivate: CHF 3.3 Milliarden
- Rohwarenderivate und sonstige Derivate: CHF 3.3 Milliarden

➔ Wichtig: reine Absicherungsgeschäfte zählen nicht zur Beurteilung dieser Schwellenwerte

Welche Anforderungen gelten für NFG-?

- Überwachung der Schwellenwerte
- Meldepflichten
- Risikominderung
- Dokumentationspflichten

Zudem sind OTC-Derivate-Transaktionen an ein anerkanntes Transaktionsregister zu melden. In der Regel wird für die NFG- die Meldung durch die Gegenpartei (in der Regel die Geschäftsbank) erfüllt. Bei einer ausländischen Gegenpartei ist dies jeweils separat mit der ausländischen Gegenpartei zu klären.

→ **Empfehlung: Es sollte eine Bestätigung eingeholt werden, dass alle Meldungen durch die jeweilige Gegenpartei erfolgen**

Welche Dokumentationspflichten gelten für NFG-?

- Ermittlung der Schwellenwerte (Art. 100 FinfraG)
- Meldung an Transaktionsregister (Art. 104 FinfraG)
- Risikominderung (Art. 107 FinfraG)

Vorgehen wenn kein Handel mit betreffenden Derivaten / Verzichtserklärung

Wie bereits einleitend erwähnt, gehen wir davon aus, dass die Mehrheit unserer Leser bzw. unserer Kunden, welche im Handelsregister eingetragen sind aus Sicht des FinfraG als NFG- gelten.

→ **Empfehlung: Wenn Sie nun als NFG- nicht mit Derivaten handeln wollen, können Sie diesen Beschluss des obersten Leitungsorgans schriftlich festhalten und sind gemäss FinfraV (Art. 113 Abs. 2 FinfraV) von den Dokumentationspflichten nach FinfraG befreit.**

Prüfpflicht durch die Revisionsstelle

Sofern Sie mit Derivaten handeln oder keine vom obersten Leitungsorgan unterzeichnete Verzichtserklärung (gemäss Seite 4 dieses Consulting Points) vorliegt, hat die Revisionsstelle die Einhaltung des FinfraG durch die NFG- zu prüfen.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, wenn keine solche Verzichtserklärung vorliegt und die entsprechenden Dokumentationspflichten nicht eingehalten sind, so hat die Revisionsstelle Verstösse offen zu legen, bzw. im Falle, dass der Verwaltungsrat nicht angemessene Massnahmen ergreift, die Generalversammlung über die Verstösse zu informieren. Werden Verstösse nicht behoben bzw. im Wiederholungsfalle ist die Revisionsstelle verpflichtet, dies dem Eidgenössischen Finanzdepartement zu melden.

VERZICHTSERKLÄRUNG

Das oberste Leitungsorgan
(Verwaltungsrat, geschäftsführende Gesellschafter _____)
(zutreffendes ankreuzen/ergänzen)

der

(Unternehmung gemäss Eintrag im Handelsregister)

hat anlässlich seiner Sitzung vom

(Datum einsetzen)

folgendes beschlossen:

- wir sind eine kleine nichtfinanzielle Gegenpartei (NFG-)
- wir werden nicht mit Derivaten handeln
- wir sind somit von den Pflichten nach FinfraG befreit

Dieser Verzicht gilt solange nicht ein gegenteiliger Beschluss gefasst wird.

im Namen des obersten Leitungsorgans

Ort, Datum: _____